



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 40

18. Oktober

Jahrgang 2024

INHALT

Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kulmbach.....	Seite 215
Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach.....	Seite 215
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten I“ der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 215
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten II“ der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 216
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 216
Änderung des Flächennutzungsplanes und Billigung der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 217

Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Neuenmarkt“ der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 219
Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 219
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 26/4, Gemarkung Grafengehaig; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses des Marktes Grafengehaig.....	Seite 221
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 679, Gemarkung Marktleugast; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses des Marktes Marktleugast.....	Seite 222

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Kulmbach (Hebesatzsatzung)
vom 07.10.2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128) erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kulmbach, 07. Oktober 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung
50. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.10.2024, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten I“ der Gemeinde Himmelkron (§ 12 BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Rosengarten I“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 238 und 240, Gemarkung Gössenreuth.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 08.10.2024 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten I“ des Ing.-Büros Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg 02.10.2024 als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3

Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gebilligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 29. November 2024

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an maximilian.mueller@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich statt.

Die Behörden werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 09. Oktober 2024

Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark
Rosengarten II“ der Gemeinde Himmelkron (§ 12 BauGB)**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der
Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der
Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Rosengarten II“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 143, Gemarkung Gössenreuth.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 08.10.2024 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten II“ des Ing.-Büros Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg 02.10.2024 als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gebilligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 29. November 2024

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an maximilian.mueller@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich statt.

Die Behörden werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 09. Oktober 2024

Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
9. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Himmelkron**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, sowie der
Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der
Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.11.2023 und vom 08.10.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 08.10.2024 wurde der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Ing.-Büros Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg vom 02.10.2024 als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gebilligt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 143, 238 und 240, jeweils Gemarkung Gössenreuth.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 29. November 2024

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an maximilian.mueller@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich statt.

Die Behörden werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 09. Oktober 2024

Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren die Billigung der Entwurfsplanung eines Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Öffentliche Bekanntmachung des Billigungs- und Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB, Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.10.2024 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren die Billigung der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ beschlossen. Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der gesamte Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 520.000 m². Der Bereich wird im Planungsgebiet als Sondergebiet, Grünflächen sowie landwirtschaftliche Flächen festgelegt.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ vom 19.09.2024 und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen liegen im

Bauamt der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, **Erdgeschoss Zimmer 2,**

vom 21.10.2024 bis 22.11.2024

während der Geschäftszeiten

(Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und Mi 13.30 - 17.00 Uhr)

oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuenmarkt, www.neuenmarkt.de, unter Bauleitplanung veröffentlicht.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neuenmarkt, 08. Oktober 2024

Gemeinde Neuenmarkt

Stefan Grieshammer

2. Bürgermeister



Geltungsbereich Änderung FNP und
Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Neuenmarkt"



Gemeinde Neuenmarkt

Erstellt von:

Erstellt am: 08.10.2024

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2024



**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -
Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der
Gemeinde Neuenmarkt vom 06.02.2024 über die
Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
„Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage,
Gemarkung Neuenmarkt, vom 08.10.2024**

**§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre**

Die Satzung der Gemeinde Neuenmarkt über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage, Gemarkung Neuenmarkt, vom 06.02.2024, wird aufgehoben. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich ist die vollständige Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenmarkt www.neuenmarkt.de unter Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Neuenmarkt, 08. Oktober 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Stefan Grieshammer
2. Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für
das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage
„Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage,
Gemarkung Neuenmarkt, vom 08.10.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 beschlossen, aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet über den Bebauungsplan „Solarpark Neuenmarkt“ an der ehemaligen Biogasanlage, zu erlassen.

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Solarpark Neuenmarkt“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst die Grundstücke (alle der Gemarkung Neuenmarkt):
Flur-Nrn. 569, 577, 578/1, 585, 595, 599, 593/2 (Teilfläche), 615, 623, 625, 628, 638, 638/3, 642 (Teilfläche), 688/2, 668/3, 668 (Teilfläche), 668/1, 683, 683/2, 683/3, 684, 685, 687, 687/1, 688, 689, 690, 691, 693, 695, 698, 703, 705



Anlage 1 zur Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes „Solarpark Neuenmarkt“
Geltungsbereich

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Erstellt am: 02.02.2024

Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem Lageplan vom 20.09.2024, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin liegt die Satzung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 2, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung) öffentlich aus. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die vollständige Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenmarkt www.neuenmarkt.de unter Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Neuenmarkt, 08. Oktober 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Stefan Grieshammer
2. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

die Flur-Nr. 26/4, Gemarkung Grafengehaig gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 26/4,
Gemarkung Grafengehaig;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses**

Grafengehaig, 07. Oktober 2024

Markt Grafengehaig

Bürger

Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Grafengehaig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

eine Teilfläche der Flur-Nr. 679, Gemarkung Marktlegast gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 679, Gemarkung Marktlegast; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

Marktlegast, 07. Oktober 2024

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für

